Antrag auf Vernichtung des Kaninchens zur Vorbeugung erheblicher Schäden an Kulturen und an Wäldern

**RUBRIK 1: Angaben des Antragstellers** (*bitte* *in Druckbuchstaben ausfüllen*)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name und Vorname : |  | |
| Straße und Hausnummer: |  | |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  | |
| Telefon / Fax: |  | |
| Eigenschaft:  *(Zutreffendes ankreuzen)* |  | Inhaber des Jagdrechts |
|  | Inhaber des Geländes |

|  |
| --- |
| **RUBRIK 2: Beschreibung und genaue Lokalisierung der Schäden** *(Plan beifügen)* |
| Beschreibung: Art und Ausmaß der Schäden: |
| Lokalisierung des von den Schäden betroffenen Gebiets (Gemeinde – Altgemeinde – Ortsbezeichnung): |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **RUBRIK 3: Angaben zur Person, die mit der Vernichtung beauftragt wird**  *(WENN DIE VERNICHTUNG von MEHR ALS EINEr PERSON DURCHGEFÜHRT wird, FÜLLEN SIE EIN FORMULAR PRO PERSON AUS)* | | |
| Name und Vorname : |  | |
| Straße und Hausnummer: |  | |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  | |
| Telefon / Fax: |  | |
| Nr. des Jagdscheines:  *(Obligatorisch BEI BENUTZUNG EINER FEUER-WAFFE, AUßER FÜR VEREIDIGTE JAGDHÜTER)* |  | |
| Eigenschaft:  *(Zutreffendes ANKREUZEN)* |  | Inhaber des Jagdrechts |
|  | Inhaber des Geländes |
|  | Vereidigter Jagdhüter des Inhabers des Jagdrechts |
|  | Vertreter des Inhabers des Geländes |

|  |
| --- |
| **RUBRIK 4: Einverständnis des Inhabers des Jagdrechts auf den von Schäden betroffenen Ländereien** *(nur ausfüllen, wenn der Antragsteller der Inhaber des Geländes ist)* |
| Ich Unterzeichnete(r) *(Name und Vorname)* …………….……………………………………… , wohnhaft *(vollständige Anschrift)* …………………………………………………………… gebe meine Zustimmung, damit die in der Rubrik 2 erwähnte Person das Kaninchen auf meinem Jagdgebiet vernichten kann.  *(Datum und Unterschrift)* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **RUBRIK 5: Mittel, die eingesetzt werden** | | |
| *(zutreffendes FELD ANKREUZEN)* |  | Feuerwaffen, mit oder ohne Frettchen, mit oder ohne Hunde; |
|  | Kaninchengarn und Frettchen |
|  | gesetzmäßig gehaltene Raubvögel |

|  |  |
| --- | --- |
| **RUBRIK 6: Anzahl Kaninchen, deren Vernichtung geplant wird** |  |

*FORTSETZUNG AUF DER RÜCKSEITE*

Ich verpflichte mich, die Anwesenheit des Forstdienstes auf den zu schützenden Flächen jederzeit zu akzeptieren, im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Gesetze während dieser Aktion.

|  |  |
| --- | --- |
| *DATUM + UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS* |  |

**EINVERSTÄNDNIS DES ZUSTÄNDIGEN FORSTDIREKTORS**

Herr/Frau ………………………………, wohnhaft in ………………………………………............, ist berechtigt, auf dem auf der Vorderseite erwähnten Gebiet eine Höchstanzahl von ……… Kaninchen mit Hilfe von ……………………………..……………………….. gemäß den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu vernichten. Die vorliegende Genehmigung gilt vom ………………………… bis zum …………………..

|  |  |
| --- | --- |
| *Dienststempel* | *DATUM + UNTERSCHRIFT DER BEHÖRDE* |
|  |  |

Kopie zur Information an das Forstamt von: ……………………………………………………………..

Kopie zur Information an den Hochwildring von: …………………………………………….…...............

**Auszug aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2002 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten (*Moniteur belge* vom 27.11.2002) – koordinierte Fassung vom 17.09.2015**

## KAPITEL I - *Allgemeines*

**Art. 1.** Jede Person, die die Vernichtung mit Hilfe einer Feuerwaffe oder mit einem gesetzmäßig gehaltenen Raubvogel ausübt, muss Inhaber eines für die laufende Jagdsaison gültigen Jagdscheins sein.

Diese Pflicht findet jedoch nicht Anwendung auf:

1. die vereidigten Jagdhüter und die Beamten sowie Beauftragten der Abteilung Natur und Forstwesen, außer im Falle der Benutzung eines Raubvogels;

….

**Art. 2.** Jeder Antrag auf eine in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erforderlichen Vernichtungsgenehmigung muss mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreiben oder gegen Empfangsbescheinigung oder durch jedes Mittel, das der Einsendung ein sicheres Datum verleiht beim Minister oder im Falle einer Vollmachtserteilung beim örtlich zuständigen und hierunter den "Bevollmächtigten" genannten Direktor des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen eingereicht werden.

…

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, jederzeit einer Vernichtungsgenehmigung ein Ende zu setzen, wenn die Umstände, die diese rechtfertigen, nicht mehr bestehen.

…

**Art. 3.** Jede Person, die die Vernichtung vornimmt, ist verpflichtet, auf Verlangen der in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Bediensteten das Folgende vorzuzeigen:

1. die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gegebenenfalls erforderliche Vernichtungsgenehmigung;
2. ihr Jagdschein, wenn dieser in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erfordert wird.

**Art. 4.** Die Benutzung von Feuerwaffen und von Munition im Rahmen der Vernichtung muss dieselben Bedingungen wie diejenigen, die zur Ausübung der Jagd vorgesehen sind, erfüllen.

**Art. 5.** Der Transport jegliches in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses vernichteten oder gefangenen Wildtiers ist ganzjährig erlaubt…..

**KAPITEL II - *Vernichtung im Interesse der Fauna und der Flora und zwecks der Vorbeugung von erheblichen Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen und Gewässern***

…

***Abschnitt 3*** *-* Vernichtung des Kaninchens

**Art. 18.** Die Vernichtung des Kaninchens darf nur zwecks der Vorbeugung erheblicher Schäden an Kulturen und an Wäldern erfolgen.

Es ist verboten, die Vernichtung des Kaninchens ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen**.**

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die erheblichen Schäden an Kulturen und an Wäldern verhindern kann.

**Art. 19.** Die Vernichtung des Kaninchens kann ganzjährig ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region erfolgen.

**Art. 20.** Die Vernichtung des Kaninchens kann mit folgenden Mitteln erfolgen:

1. Feuerwaffen, mit oder ohne Frettchen, mit oder ohne Hunde;
2. Kaninchengarn und Frettchen;
3. gesetzmäßig gehaltenen Raubvögeln.

**Art. 21.** Die Vernichtung des Kaninchens kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

1. vorrangig vom Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Geländen, der dort sein Recht tatsächlich ausübt, sowie von seinen vereidigten Jagdhütern;
2. vom Inhaber des Geländes oder dessen Vertreter, mit dem Einverständnis des vorerwähnten Jagdberechtigten.

Der Minister ist berechtigt, die Beamten und Beauftragten der Abteilung Natur und Forstwesen zu erlauben, in den der Forstregelung unterstehenden Wäldern, wo das Jagdrecht nicht vergeben worden ist, das Kaninchen zu vernichten.

**Art. 22.** Der Vernichtungsantrag wird vom Jagdberechtigten oder vom Besitzer eingereicht.

Er gibt unter anderem die genaue Ortslage der Parzellen, auf denen die Vernichtung geplant wird, die Identität der Personen, die die Vernichtung vornehmen und die Eigenschaft, in der sie eingreifen, an.

Wenn der Antrag durch den Inhaber des Geländes eingereicht wird, muss er mit dem schriftlichen Einverständnis des Jagdberechtigten versehen werden.